

Allgemeine Lieferungs-, Garantie- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

1.1. Der uns erteilte und alle künftigen Aufträge werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt, die durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten.

1.2. Von diesen Bedingungen abweichende Absprachen, auch solche mit unseren Vertretern, bedürfen ebenso wie die Vereinbarung abweichender Bedingungen des Käufers zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote und Beschreibungen

2.1. Unsere Angebote und Verträge verstehen sich stets freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit, insbesondere der Belieferung durch unsere Vorlieferanten.

2.2. In Fällen höherer Gewalt, Rohstoff- und Transportschwierigkeiten, Betriebsstörungen bei uns oder unseren Vorlieferanten sowie Kenntnis von einer Kreditverschlechterung des Abnehmers sind wir berechtigt, die Lieferung entsprechend aufzuschieben oder zu streichen oder aber mengenmäßig zu kürzen, ohne daß Ersatzlieferungen oder Schadensansprüche gestellt werden können.

2.3. Falls nichts anderes ausdrücklich und schriftlich zugesichert ist, geben Beschreibungen unserer Produkte und Leistungen (z.B. in Prospekten und Zeichnungen) sowie Probe- und Musterlieferungen durchschnittliche Erfahrungswerte wieder, von denen Abweichungen im Einzelfall jeweils möglich sind.

3. Ausführungen und Leistungen

3.1. Angegebene Lieferfristen werden von uns nach Möglichkeit eingehalten, ebenso Lieferfristen und Termine zur Ausführung unserer Leistungen. Verzögerungen die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, gleichviel ob bei uns, unseren Vorlieferanten oder Transporteuren, entbinden uns ohne Schadenersatzpflicht von der Einhaltung angegebener Termine und berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.2. Wir befinden uns im Verzug, wenn wir angegebene Termine grob fahrlässig um einen Monat überschreiten und der Besteller uns schriftlich gemahnt hat.

3.3. Die Bestimmung der für den Auftrag maßgebenden Preise sowie der Versandart und Kosten für Verpackung und Fracht wird durch unser schriftliches Angebot bzw. die jeweils gültigen Preislisten geregelt, die insoweit Bestandteil dieser Allgemeinen Lieferungs-, Garantie- und Zahlungsbedingungen sind.

3.4. Teillieferungen sind zulässig.

3.5. Unsere Warensendungen und etwaige Rücksendungen reisen auf Gefahr des Bestellers, auch bei Frankolieferungen oder soweit Transport und/oder Montage durch unsere Leute erfolgen.

3.6. Die A.PADELAT GmbH wird gelieferte Geräte in den Räumen des Kunden betriebsbereit einrichten, unter der Maßgabe, daß alle zur Einrichtung notwendigen Informationen (Speisekarten, Artikeldaten, Rezepturen, Programmierinformationen etc.) durch den Kunden rechtzeitig, d.h. spätestens 1 Woche vor dem Installationstermin in geeigneter Form (lesbar geschrieben oder mit Standardsoftware lesbare Datenträger) zur Verfügung gestellt werden und am Installationstag die notwendige Baufreiheit herrscht. Ausgenommen sind Waren, die zu Abholpreisen (Kartonware) erworben werden. Die Programmierung und betriebsbereite Einrichtung ist separat kostenpflichtig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die betriebsbereite Einrichtung umfaßt keine Kabelverlegearbeiten. Dies trifft auch ausdrücklich auf Pauschalpreise für vereinbarte Einrichtungs- und Installationsleistungen zu.

3.7. Werden Kabelverlegearbeiten vereinbart, so betrifft das ausschließlich die Verlegung von Datenleitungen. Elektro- Telefon- Netzanschlüsse sowie geeignete Standorte (Tisch, Regal, Tresen usw.) sind nicht Sache der A.Padelat GmbH. Der Käufer stellt in den Aufstellräumen geeignete Netzanschlüsse und Standorte bereit. Dies trifft auch bei pauschal vereinbarten Installationsleistungen zu.

3.8. Wenn der Käufer (oder bei Insolvenz des Käufers der Insolvenzverwalter) aus von A.PADELAT GmbH nicht zu vertretenden

Gründen einen Kaufgegenstand ganz oder teilweise innerhalb einer von A.PADELAT GmbH gesetzten angemessenen Frist nicht abnimmt, oder nicht aufstellen läßt oder die Aufstellung endgültig verweigert, gilt das nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der volle Kaufpreis wird mit Ablauf der gesetzten Frist fällig, auch wenn der Kaufgegenstand nicht aufgestellt wurde. In einem solchen Falle wird die A.Padelat GmbH den Kaufgegenstand erst nach vollständiger Bezahlung herausgeben bzw. aufstellen. Besteht ein wichtiger Grund, kann A.PADELAT GmbH den Vertrag kündigen und Schadenersatz gemäß Punkt 8.1. beanspruchen.

3.9. Einsatz -und Arbeitszeiten. Alle Leistungen erbringen wir während unserer üblichen Arbeitszeit, Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten sind wir berechtigt Überstunden- und Feiertagszuschläge in Rechnung zu stellen.

3.10. Wir sind berechtigt Aufträge oder Teilaufträge an Nachauftragnehmer zu vergeben, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers. Werden durch uns Leistungen oder Geräte oder Einrichtungen in Auftrag genommen, die nicht üblicherweise zu unserem Leistungsprofil gehören (z.B. Kaffeemaschinen, Kücheneinrichtungen, Kühlaggregate, Komplett Einrichtung etc.), so gelten die AGB's unserer Lieferanten oder Nachauftragsnehmer ausdrücklich auch gegenüber unserem Auftraggeber. Insbesondere betrifft das Bedingungen , die nicht in den AGB's der A.Padelat geregelt sind und in der jeweiligen fachlichen Spezifik begründet sind.

4. Gewährung und Haftung

4.1. Produkte und Leistungen werden durch die A.Padelat GmbH ausschließlich im kaufmännischen Verkehr (gegenüber Unternehmen und Personen, die Produkte und Leistungen im Rahmen der gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit erwerben) vertrieben und erbracht. Demgemäß hat die A.Padelat GmbH das Recht die Sachmängelhaftung im kaufmännischen Verkehr auf 12 Monate, beginnend ab Liefertag, zu beschränkend und behält sich das Wahlrecht zwischen Ersatzlieferung und Instandsetzung vor. Die Gewährleistung beträgt 12 Monate.

4.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware nach Lieferung zu untersuchen. Etwa auftretende Mängel sind uns unverzüglich spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware, bzw. bei etwaigen versteckten Mängeln nach deren Auftreten schriftlich, nachvollziehbar und konkret unter Beifügung des Lieferscheines anzuzeigen.

4.3. Im Falle ordnungsgemäß gerügter Mängel liefern wir unentgeltlich all diejenigen Teile nach billigen Ermessen neu, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich, nachvollziehbar und konkret unter Beifügung des Lieferscheines anzuzeigen. Die ersetzten Teile werden unser Eigentum. Alternativ behalten wir uns das Recht zur Ersatzlieferung vor.

4.3. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 12 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährungsfrist. Für das Ersatzstück beträgt die Gewährungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme durch unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Defekte, die durch unrichtige Behandlung, außergewöhnlicher Beanspruchung, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Unterhaltungsvorschriften oder durch Eingriffe Dritter entstehen, fallen nicht unter die Gewährung.

4.4. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehende Folgen aufgehoben.

4.5. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit nichts anderes gesetzlich geregelt ist.

4.6. Der Leistungsumfang von Standardsoftware (Grundprogramme und Branchenprogramme) ist in der jeweils zugehörigen und dem Anwender (hier Besteller genannt) ausgehändigten Leistungsbeschreibung festgelegt. Abweichende oder zusätzliche Anforderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Wir leisten Gewähr durch Nachbesserung für mangelhafte Software innerhalb von 12 Monaten ab

Lieferung. Treten Mängel in der überlassenen Software auf, hat der Besteller uns dies unverzüglich und schriftlich in nachvollziehbarer und programmtechnisch reproduzierbarer Form anzuzeigen. Eine Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme und Programmteile, die der Besteller geändert hat oder auf nicht vereinbarter oder von uns nicht freigegebener Hardware betrieben werden. Eine Gewährleistung entfällt ferner für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Fehler der Hardware, der Betriebssysteme, Nichtbeachtung der Datensicherungsempfehlungen oder sonstige außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegende Vorgänge zurückzuführen sind, oder wenn der Besteller uns die Möglichkeit verweigert, die Ursache des gemeldeten Fehlers zu untersuchen. Macht der Besteller Gewährleistungsrechte für Software geltend, so hat dies keinen Einfluß auf weitere zwischen ihm und uns bestehende Verträge. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Folgeschäden aus mangelhafter Software und schließen diese ausdrücklich aus. Ergänzend zu unseren AGB's gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers.

4.7 Garantieleistungen erbringen wir ausschließlich während unserer üblichen Arbeitszeit, Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können wir auch im Garantiefall unsere üblichen Anfahrt- und Stundensätze zuzüglich Überstunden- und Feiertagszuschläge berechnen. Zubehör und Verbrauchsmaterial sind von Vor-Ort-Garantie ausgeschlossen. Wir haben das Recht, bestimmte Geräte von der Vor - Ort - Garantie auszuschließen. Dieser Ausschluss wird im Auftrag schriftlich vereinbart.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Unsere Preise verstehen sich netto exklusive Mehrwertsteuer. Auch bei bestätigten Aufträgen behalten wir uns eine verhältnismäßige Erhöhung der Preise vor, wenn innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß, aber vor Lieferung Werkstoffpreise oder Löhne steigen o. infolge von Währungsflektuationen o. anderen Veränderungen der Import/Export-Kosten sich Kostenfaktoren ändern.

5.2. Unsere Rechnungen sind, soweit es sich um keine Nachnahmesendungen handelt oder keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, innerhalb von 14 Tagen, jeweils gerechnet vom Rechnungsdatum, zu zahlen (eingehend auf unseren Konten). Bei Lieferung von Verbrauchermaterial, Ersatzteilen und bei Serviceleistungen ist der Betrag sofort mit Eingang der Rechnung zum Rechnungsdatum fällig. Abweichende Zahlungsbedingungen können durch uns festgelegt werden. Erhalten wir vor Lieferung oder Installation Kenntnis von einer Kreditverschlechterung des Abnehmers/Bestellers, sind wir berechtigt, die vereinbarten Zahlungsbedingungen zu ändern und z.B. Vorkasse oder Nachnahme zu verlangen.

5.3. Wird das Zahlungsziel überschritten, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% über dem geltenden Leitzinssatz zu berechnen.

5.4. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Diskont, Einzugs- und Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

5.5. Unsere Vertreter und Angestellten sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur bei Vorlage besonderer Inkassovollmachten berechtigt.

5.6. Wir behalten uns das Recht zur Aufrechnung eventueller Über- oder Anzahlungen mit offenen Forderungen gegenüber dem Besteller vor, unabhängig davon ob die Über- oder Anzahlung aus der entsprechenden Forderung resultiert oder für diese geleistet wurde. Dies gilt insbesondere im Falle der Kreditverschlechterung des Abnehmers/Bestellers.

5.6. Der Besteller kann nur mit unsererseits unbestrittener und schriftlich bestätigter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen des Bestellers gegen uns aufrechnen oder deswegen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung gezahlt hat. Werden Lieferungen auf laufende Rechnung ausgeführt, so dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung des Saldos. Die A.Padelat GmbH ist insbesondere berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkte bis zur Zahlung der offenen Forderungen dauerhaft oder zeitlich begrenzt außer Betrieb zusetzen. Hierzu dürfen technische Möglichkeiten der Produkte wie z.B. zeitlich befristete Lizenzierung von Produkten und Software durch die A.Padelat GmbH genutzt werden.

6.2. Der Besteller ist berechtigt, über die gekaufte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsvorganges zu verfügen. Alle Forderungen aus einem Weiterverkauf oder einer Vermietung von Waren, die unter dem Eigentumsvorbehalt stehen, tritt der Käufer hiermit im voraus an uns ab. Ebenso werden Schadenersatzansprüche gegenüber Versicherungen oder Dritten aus einer Beschädigung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware an uns hiermit abgetreten. Solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber erfüllt, bleibt er zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Erfüllt der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß, so sind wir berechtigt, die Abtretung dem Dritten anzuzeigen und die Forderung selbst einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und auch dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

6.3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügung durch dritte Hand, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6.4. Wir sind berechtigt, von uns gelieferte Ware zu Sicherungszwecken bestehender Forderungen entgegenzunehmen und in unseren Räumen einzulagern. Die Entgegennahme der gelieferten Ware ist kein Rücktritt vom Vertrag und erfolgt ausschließlich zu Sicherungszwecken. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Forderung um mehr als 20%, so werden wir übersteigende Sicherung freigeben, wenn das Sicherungsgut entsprechend teilbar ist.

6.5. Wird Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückgenommen, so werden uns mindestens 30% des jeweiligen Auftragspreises für unsere mit der Rücknahme verbundene Kosten pauschal erstattet. Werden höhere Kosten nachgewiesen, so können auch diese zum Ansatz gebracht werden.

7. Bestellung

7.1. Bei schriftlicher Bestellung, telegraphischen, telefonischen oder mündlichen Bestellungen, sowie bei Auftragserteilungen durch Vertreter sind wir nur zur Lieferung verpflichtet, wenn der Auftrag von uns ordnungsgemäß bestätigt ist. Spätesten mit der Lieferung gilt der Auftrag als bestätigt.

8. Rechtsgültigkeit von abgeschlossenen Kaufverträgen

8.1. Mit Vollziehung der Unterschriftsleistung erlangen Kaufverträge Rechtsgültigkeit.

8.2. Für Nichtkaufleute ist eine Widerspruchsfrist binnen 10 Tage mit Maßgabe eines Einschreibens an die Firma möglich.

8.3. Bei Rücktritt vom Rechtsgeschäft eines Vollkaufmannes im Sinne des HGB ist gegenüber dem Verkäufer ein Reuegeld von mindestens 30% der Kaufsumme zu zahlen. Der Rücktritt vom Rechtsgeschäft durch einen Vollkaufmann bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Lieferverhältnis ist unser Sitz in Suhl. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht oder für Scheck- und Wechselklagen auch der Zahlungsort. Alle geschlossenen Verträge unterliegen dem gültigen Recht am Geschäftssitz der Firma A.PADELAT GmbH in Suhl.

9.2. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

A.PADELAT GmbH
gez. Andreas Padelat